

Handelsteil der

Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie

Wochenschrift für Spinnerei und Weberei.

Begründet 1884 in LEIPZIG.

Zugleich:

Handelsblatt
für die gesamte Textil-Branche.

Allgemeine Zeitschrift für die Textil-Industrie

vormals „Die Textil-Zeitung“.

Fachzeitschrift für die Woll-, Baumwoll-, Seiden-, Leinen-, Hanf- und Jute-Industrie, für den Garn- und Manufakturwarenhandel, sowie die Tuch- und Konfektionsbranche.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Organ der Sächsischen
Textil-Berufsgenossenschaft.

Organ der Vereinigung
Sächsischer Spinnerei-Besitzer.

Organ der Norddeutschen
Textil-Berufsgenossenschaft.

Schriftleitung, Geschäftsstelle u. Verlag:
LEIPZIG, Brommestr. 9, Ecke Johannis-Allee.

Herausgegeben von Theodor Martins Textilverlag in Leipzig.

Fernsprech-Anschluß Nr. 1058.
Telegramm-Adresse: Textilschrift Leipzig.

Diese Wochenberichte erscheinen jeden Mittwoch und bilden den Handelsteil der „Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“. — Der Preis für die „Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“ mit dem vierteljährlich erscheinenden „Sonder-Nummern“ und den Beiblättern: *Master-Zeitung* und *Mitteilungen aus und für Textil-Berufsgenossenschaften* beträgt für das Deutsche Reich und Österreich-Ungarn pro Halbjahr Mk. 8.—. Die „Wochenberichte“ können zum halbjährlichen

Preis von Mk. 7.— für Deutschland u. Österreich-Ungarn bezogen werden. Die Bezugs-Gebühren sind im voraus zahlbar. Wenn ein Bezug spätestens einen Monat vor Schluß des Halbjahres nicht gekündigt wird, gilt derselbe als fortbestehend. — Die Insertions-Gebühren betragen pro Petitzeile (zirka 3 mm hoch und 54 mm breit) oder deren Raum einschließl. Teuerungszuschlag 50 Pfennig. Bei Wiederholungen Rabatt nach Tarif. — Beilagen nach feststehendem Tarif.

Adresse für sämtliche Zuschriften und Geldsendungen: Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie, Leipzig, Brommestr. 9.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zur Abänderung der Bekanntmachung über Verteilung von Baumwollnähfäden und Leinenzwirn an Kleinhändler, Verarbeiter und Anstalten vom 19. Januar 1918. Vom 2. März 1918.

Auf Grund des §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 in Fassung der Abänderungsverordnung vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1917 S. 257, 1918 S. 16) wird folgendes bestimmt:

Artikel I.

Die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Verteilung von Baumwollnähfäden und Leinenzwirn an Kleinhändler, Verarbeiter und Anstalten vom 19. Januar 1918 wird geändert wie folgt:

I.

In § 7 Absatz 1 unter a wird nach den Worten „— Kleinhandel —“ folgender Satz eingefügt:

„Kleinhändler, auf die bei der gemäß § 6 Absatz 1 vorzunehmenden Verteilung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mengen weniger als insgesamt 10 Rollen, Wickel oder dergl. entfallen würden, sind nicht als Bedarfsstellen anzusehen; im übrigen bleibt es den Kommunalverbänden überlassen, nur eine beschränkte Anzahl von Kleinhändlern als Bedarfsstellen anzuerkennen und bei der Verteilung zu berücksichtigen.“

II.

§ 10 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Bezugsberechtigungen: Einreichung, Gültigkeitsdauer.“

Die als Bedarfsstellen anerkannten Kleinhändler (§ 7 Absatz 1 unter a) haben die Bezugsberechtigungen der für ihren Kommunalverband zuständigen Bezirksstelle gleichzeitig mit der Bestellung einzureichen. Um den Bezug von den Bezugsstellen zu erleichtern, wird empfohlen, daß sich die bezugsberechtigten Kleinhändler in kleineren Orten oder auch bezirkweise innerhalb ihres Kommunalverbandes zusammenschließen, die Bestellungen und Bezugsberechtigungen bei einem bezugsberechtigten Kleinhändler oder bei einem Großhändler einreichen und gesammelt durch diese bei der zuständigen Bezirksstelle einreichen lassen; der die Bezugsberechtigungen einsammelnde Kleinhändler oder Großhändler hat die ihm zur Weitergabe eingereichten Bezugsberechtigungen mit seinem Firmenstempel zu versehen.

Die Verarbeiter (§ 7 Absatz 1 unter b) sowie die Anstalten (§ 7 Absatz 1 unter c) haben ihren Bedarf nicht bei den Bezugsstellen unmittelbar, sondern bei einem beliebigen Kleinhändler zu decken, der durch Ausstellung einer Bezugsberechtigung für seinen eigenen Kleinhandelsbetrieb vom Kommunalverbande als Bedarfsstelle nach § 7 Absatz 1 unter a anerkannt worden ist. Diesem ist die Bezugsberechtigung zur Weitergabe an die zuständige Bezirksstelle bei der Bestellung rechtzeitig einzureichen.

Die mit der Einsammlung oder Weitergabe der Bezugsberechtigungen betrauten Personen sind verpflichtet, die Bezugsberechtigungen rechtzeitig bei der zuständigen Bezirksstelle einzureichen. Bezugsberechtigungen, die bis zum Ablaufe des Kalendervierteljahres, auf das sie lauten, bei der zuständigen Bezirksstelle nicht eingegangen sind, verlieren mit diesem Zeitpunkte ihre Gültigkeit.“

III.

In § 11 ist als 2. Satz folgende Bestimmung einzufügen:

„In der Verteilungsliste ist außerdem bei jeder Bedarfsstelle anzugeben, ob diese ein Kleinhändler, ein Verarbeiter oder eine Anstalt ist.“

IV.

§ 13 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Lieferung an die Bedarfsstellen.“

Die Bezugsstellen haben die Bezugsberechtigungen mit Eingangsvermerk zu versehen und, sofern sie ordnungsgemäß ausgefertigt sind, unbeschadet der Bestimmungen des § 12 unverzüglich in der Reihenfolge des Eingangs zu erledigen; auf Verarbeiter und Anstalten lautende Bezugsberechtigungen, die den Bezugsstellen unmittelbar eingesandt werden, sind unter Hinweis auf den in § 10 Absatz 2 vorgeschriebenen Weg zurückzuweisen.

Jede auf eine Bezugsberechtigung zu liefernde Sendung soll möglichst die gleiche Menge in schwarz und weiß enthalten. Die Verteilung der Garnnummern auf die einzelnen Farben soll eine möglichst gleichmäßige sein.

Die Bezugsstellen dürfen nur gegen gültige Bezugsberechtigungen liefern. Die Lieferung darf im Falle des § 10 Absatz 1 und 2 nur an den Kleinhändler oder Großhändler erfolgen, der die Bezugsberechtigungen an die Bezugsstelle weitergeleitet hat. Im übrigen dürfen die Bezugsstellen nur an den in der Bezugsberechtigung bezeichneten Bezugsberechtigten liefern.

Die nach § 10 Absatz 1 und 2 mit Einsammlung und Weitergabe bzw. mit dem Weiterverkauf an die Verarbeiter und Anstalten betrauten Klein- und Großhändler haben die ihnen von den Bezugsstellen auf die weitergegebenen Bezugsberechtigungen hin gelieferten Mengen unverzüglich denjenigen zuzuleiten, von denen ihnen die Bezugsberechtigungen zur Weitergabe eingereicht worden waren.“

V.

In § 14 Absatz 2 ist am Ende nach dem Wort „aufzuschlagen“ nach einem Semikolon einzufügen:

„dies gilt sowohl für die von den Kleinhändlern für ihren eigenen Betrieb zur Veräußerung an die Verbraucher bezogenen Mengen als auch für die Mengen, die sie gemäß § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 4 an die Verarbeiter und Anstalten weiterverkaufen.“

VI.

§ 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Inhaber gemischter Betriebe großen Umfangs (§ 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 2) sowie die Inhaber gemischter Betriebe kleinen Umfangs (§ 8) dürfen die ihnen für ihre Verarbeitungsbetriebe gelieferten Mengen an Baumwollnähfäden und Leinenzwirn nur in diesen Betrieben verarbeiten und nicht unverarbeitet veräußern. Sie dürfen die ihnen für ihre Kleinhandelsbetriebe gelieferten Mengen nur in diesen an Verbraucher veräußern und nicht verarbeiten. Die ihnen zum Weiterverkauf an Verarbeiter und Anstalten gelieferten Mengen (§ 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 4) dürfen sie nur an diese Verarbeiter und Anstalten veräußern.“

VII.

Dem § 16 wird als Absatz 4 folgende Bestimmung eingefügt:

„Die nach § 10 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 4 mit der Weiterverteilung an andere Kleinhändler sowie mit dem Weiterverkauf an Verarbeiter und Anstalten betrauten Kleinhändler dürfen die ihnen auf die gemäß § 10 Absatz 1 und 2 an die Bezugsstellen weitergeleiteten Bezugsberechtigungen gelieferten Mengen nicht in ihren eigenen Betrieben an die Verbraucher veräußern.“

VIII.

In § 18 Absatz 1 Ziffer 1 ist nach „des; 13 Absatz 3“ einzufügen „und 4“.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

□ □ □

Die Geschäftslage in den Fabrik-Bezirken.

(Jeder ganze oder auszugsweise Nachdruck der nachfolgenden Originalberichte ist nur mit unserer Genehmigung gestattet.)

Über die Lage der Wuppertaler Textil-Industrie.

(Von unserem Elberfelder Korrespondenten.)

Elberfeld, 9. März 1918.

[Nachdruck verboten.]

Die Entwicklung der Dinge auf dem östlichen Kriegsschauplatze sind auf das Geschäft nicht ohne Einfluß geblieben. Die Haltung ist im allgemeinen eine zuversichtlichere geworden. Ende des vergangenen und Anfang dieses Jahres traten die beginnenden Friedensverhandlungen dadurch in Erscheinung, daß man den Kriegsrohstoffen geringeres Interesse entgegenbrachte. Besonders Papiergarngewebe hatte s. Zt. darunter zu leiden. Inzwischen haben aber wesentlich bessere Verhältnisse Platz gegriffen. Die Kundschaft weiß heute, daß Papiergarne und auch die übrigen Kriegsmaterialien nach dem Kriege noch eine große Rolle spielen und in der Übergangszeit gar nicht entbehrt werden können. Die Webstoffindustrie hat auf Papiergewebe aller Art noch auf Monate hinaus gute Aufträge vorliegen und es scheint, daß diese Artikel eine noch immer größere Aufnahme finden. Neben Papiergarnen findet Kunstseide sehr rege Verwendung. Man ist dauernd bemüht, die Herstellung der Kunstseide so viel als eben möglich zu heben. Auch die Möbelstoffwebereien sind stellenweise zur Verarbeitung von Kunst-